

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DE-CIX Management GmbH

- Teilnahme bei ALP-IX - Stand: 01.07.2008

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Ein Vertragsverhältnis bezüglich sämtlicher von der DE-CIX Management GmbH erbrachten Dienste und Leistungen - nachfolgend insgesamt „die Dienste“ genannt - kommt ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zustande, sofern der Vertragspartner Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Leistungserbringung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Vertragspartners - nachfolgend „der Teilnehmer“ genannt - unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sieht das Gesetz eine strengere Form vor, so ist diese zu beobachten.

(3) Die Vertreter der DE-CIX Management GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

(4) Die DE-CIX Management GmbH ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und etwaiger Leistungsbeschreibungen sowie Leistungsvereinbarungen/Service Level Agreements zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen teilt die DE-CIX Management GmbH dem Teilnehmer insoweit schriftlich mit. Widerspricht der Teilnehmer den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Rechtsfolge weist die DE-CIX Management GmbH den Teilnehmer gesondert schriftlich hin. Widerspricht der Teilnehmer fristgemäß, so besteht der Vertrag unverändert fort. Die DE-CIX Management GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag in Abweichung von Ziffer 3.1 innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zugang der Widerspruchsnachricht zu kündigen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Der Vertrag über die von der DE-CIX GmbH jeweils zu erbringende Leistung kommt durch übereinstimmende Erklärungen der DE-CIX Management GmbH und des Teilnehmers zustande. Die Erklärungen können jeweils in Schriftform, per Telefax oder auf elektronischem Wege per E-Mail oder über ein entsprechendes Online-Webformular nach entsprechender Autorisierung durch die DE-CIX Management GmbH abgegeben werden. In Ermangelung einer Annahmeerklärung durch die DE-CIX Management GmbH kommt der Vertrag spätestens mit der Bereitstellung der vertraglichen Leistungen durch die DE-CIX Management GmbH, zustande. Auf eine tatsächliche Nutzung der bereitgestellten Leistungen durch den Teilnehmer kommt es nicht an.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Dokumentationen, Werbeaussagen oder sonstige Leistungsdaten stellen reine Beschaffenheitsangaben dar. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften und/oder eine Garantieübernahme durch die DE-CIX Management GmbH bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

(3) Die DE-CIX Management GmbH kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer Vorauszahlung bzw. der Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank abhängig machen.

(4) Soweit die DE-CIX Management GmbH sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Teilnehmers. Ferner wird zwischen den Teilnehmern nicht alleine deswegen ein Vertragsverhältnis begründet, weil sie technische Einrichtungen gemeinsam nutzen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Verträge werden, soweit in ergänzenden Nutzungsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Jahresvertrages schriftlich gekündigt

werden. Die DE-CIX Management GmbH wird den Zugang der Kündigung bestätigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der DE-CIX Management GmbH steht ein solches Recht insbesondere dann zu, wenn der Teilnehmer nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung erneut oder weiterhin gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere nach Ziffer 5.2 oder Ziffer 8.3, besteht. Darüber hinaus steht der DE-CIX Management GmbH das Recht zur außerordentlichen Kündigung, und zwar nach eigenem Ermessen fristlos oder fristgebunden zu, wenn der Teilnehmer erklärt, seine Zahlungen endgültig einzustellen oder wenn es der DE-CIX Management GmbH aufgrund einer grundlegenden Änderung der rechtlichen oder technischen Standards im Internet unzumutbar wird, die geschuldeten Leistungen weiterhin zu erbringen.

§ 4 Folgen bei Vertragsbeendigung

Der Teilnehmer wird nach Vertragsbeendigung sämtliche in seinem Eigentum stehende Gegenstände aus dem jeweiligen Rechenzentrum entfernen und die von ihm genutzte Fläche spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeendigung wieder in den Zustand bei Zustandekommen des Vertrages setzen.

§ 5 Leistungsumfang / Rechte und Pflichten der Parteien

(1) Die Leistungen der DE-CIX GmbH ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Hierzu zählen alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nebst der jeweiligen Anlagen.

(2) Die DE-CIX Management GmbH behält sich das Recht vor, die Leistungen der Dienste zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dies durch sich ändernde technische Verhältnisse erforderlich ist. Einschränkungen sind insoweit zulässig, als dass sie die vertraglich geschuldete Funktionalität nicht beeinträchtigen.

§ 6 Verfügbarkeit / Unterschreitung der Verfügbarkeit / Wartungsarbeiten

(1) Die DE-CIX Management GmbH gewährleistet eine Verfügbarkeit Ihrer ALP-IX Leistungen von 99 % im Jahresmittel (gerechnet jeweils pro Kalenderjahr).

(2) Bei Unterschreitung der Verfügbarkeit besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass ausschließlich die in den nachfolgenden Absätzen geregelte Gutschrift zu Gunsten des Teilnehmers erfolgt. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht, es sei denn die DE-CIX Management GmbH hat die Unterschreitung des Leistungsniveaus grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.

(3) Der Teilnehmer erhält bei einer Unterschreitung der Verfügbarkeit pro vollendeten 12 Stunden Unterschreitungszeit eine Gutschrift in Höhe des von ihm zu zahlenden Entgeltes für einen Tag. Der Tagessatz errechnet sich anteilig aus der von dem Teilnehmer zu zahlenden Quartalsgebühr. Hierbei beträgt der maximale Gutschriftsbetrag im Einzelfall einen Betrag einer vollen monatlichen Vergütung, kalenderjährlich maximal einen Betrag in Höhe von drei Monatsbeträgen, die der Teilnehmer an die DE-CIX GmbH für die ALP-IX Leistung entrichtet.

(4) Der Teilnehmer hat berechnete Ansprüche auf Gutschriftenerteilung innerhalb von 4 Wochen nachdem er Kenntnis von der Unterschreitung des Leistungsniveaus hat, schriftlich geltend zu machen. Berechnete Ansprüche werden mit folgenden Rechnungen verrechnet.

(5) Die Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten des jeweiligen Rechenzentrumsbetreibers und/oder der DE-CIX Management GmbH, sind bei der Ermittlung der Nichtverfügbarkeitszeiten nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt im Falle der Umlagerung nach § 7.

(6) Entsprechende Anzeigen über Wartungs- und Reparaturarbeiten der DE-CIX Management GmbH, des Rechenzentrums- oder Netzbetreibers, die zu einer Leistungsunterbrechung führen, werden unverzüglich nach Zugang bei der DE-CIX Management GmbH an den Teilnehmer weitergeleitet. Das Standard-Wartungsfenster für Wartungsarbeiten der DE-CIX Management GmbH selbst ist jede Woche Mittwoch von 03:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Sollte absehbar sein, dass Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen eine Leistungsunterbrechung bewirken, so informiert die DE-CIX Management GmbH die Teilnehmer hierüber mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme, insofern es sich um eigene Maßnahmen handelt; Bei Maßnahmen Dritter handelt, werden entsprechende Informationen nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet; die DE-CIX Management GmbH wird in diesem Fall darauf hinwirken, dass auch hier eine entsprechende Ankündigungsfrist

eingehalten wird. In jedem Fall wird die DE-CIX Management GmbH sich bei eigenen Maßnahmen bemühen, Leistungsunterbrechungen durch Wartungs- und Reparaturmaßnahmen zu vermeiden. Sollte es dennoch zu entsprechenden Leistungsunterbrechungen kommen, wird die DE-CIX-Management GmbH, soweit es ihr tatsächlich und rechtlich möglich ist, einen detaillierten Bericht hierüber zu erstellen und den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Leistungsunterbrechung auf Tätigkeiten des Rechenzentrums- oder Netzbetreibers beruht, wird die DE-CIX Management GmbH sich bemühen, von diesem einen Bericht zu erhalten.

§ 7 Umlagerungsrecht

Die DE-CIX Management GmbH ist berechtigt, den ALP-IX Standort innerhalb des Rechenzentrums oder in andere Rechenzentren zu verlegen. Diese Maßnahme ist mindestens mit einer Ankündigungsfrist von 10 Wochen durchzuführen.

Die DE-CIX Management GmbH wird die Teilnehmer zudem über Laufzeiten abgeschlossener Verträge mit Betreibern von Rechenzentren, über die die Teilnehmer an den ALP-IX angeschlossen sind, informieren. Gleiches gilt für erklärte Vertragskündigungen oder Vertragsbeendigungen.

§ 8 Pflichten und Obliegenheiten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von der DE-CIX Management GmbH erbrachten Leistungen sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

(a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Tariffliste, zuzüglich der darauf zu berechnenden Steuern zu zahlen;

(b) der DE-CIX Management GmbH die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, wenn und soweit das für die Nutzung der Dienste erforderlich ist und Installationen nicht durch den Teilnehmer vorgenommen werden. Hiervon umfasst ist auch die zur Verfügung Stellung von jedweden Informationen, die zur Leistungserbringung der DE-CIX Management GmbH erforderlich sind;

(c) der DE-CIX Management GmbH auf Anfrage spezifiziert mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den Diensten verwendet wird;

(d) die Zugriffsmöglichkeit auf die Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

(e) die Erfüllung nationaler und anwendbarer internationaler gesetzlicher Vorschriften und technischer oder rechtlicher Richtlinien, Sicherheitsrichtlinien, Herstellervorgaben sowie behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig im Rahmen der durch die DE-CIX Management GmbH erbrachten Leistungen erforderlich sein sollten;

(f) nur solche Gegenstände in das Rechenzentrum einzubringen, die für die vertragsgegenständliche Leistung erforderlich sind;

(g) der DE-CIX Management GmbH jederzeit Zugriff und/oder Zutritt zu den eingebrachten Gegenständen zu gewähren, wenn dies aus Sicht der DE-CIX Management GmbH erforderlich ist;

(h) dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm in das Rechenzentrum eingebrachten Gegenstände für den genannten Zweck tauglich sind und von diesen keinerlei Schaden an Eigentum der DE-CIX Management GmbH oder Dritter droht und die Funktionalität der von der DE-CIX Management GmbH erbrachten Leistungen gegenüber Dritten nicht beeinträchtigt oder verunmöglicht wird.

(i) auf Gegenstände von Dritten nicht einzuwirken, sich außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen keinen Zugang zu nicht im Eigentum des Teilnehmers stehenden (Rechner-)Systemen zu verschaffen oder solche zu untersuchen.

(j) der DE-CIX Management GmbH erkennbare Beanstandungen, Mängel oder Schäden hinsichtlich der von ihr angebotenen Leistungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);

(k) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

(l) nach Abgabe einer Störungsmeldung der DE-CIX Management GmbH durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen

zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Teilnehmers vorlag.

(2) Verstößt der Teilnehmer gegen die in Abs. 1 Lit. (d-e) genannten Pflichten, ist die DE-CIX Management GmbH sofort und in den übrigen Fällen des Abs. 1 mit Ausnahme von Lit. (a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Teilnehmer untereinander kann die DE-CIX Management GmbH im Wege von Zugangsbedingungen und Benutzerordnungen regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser ergänzenden Bedingungen berechtigen die DE-CIX Management GmbH nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 9 Zahlungsbedingungen / Preiserhöhungsklausel

(1) Die Entgelte für die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertragsverhältnisse werden quartalsweise im voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn des Abrechnungsquartals, spätestens bis zum fünften Werktag. Die Rechnung ist sofort fällig und zahlbar.

(2) Bestehen aus dem Vertragsverhältnis noch ältere Forderungen, so ist die DE-CIX Management GmbH berechtigt, erfolgte Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Forderung anzurechnen.

(3) Erhöhen die Rechenzentrumsbetreiber, bei denen die DE-CIX Management GmbH Ihrerseits vertragsgegenständliche Leistungen oder Teile hiervon bezieht, ihre Preise gegenüber der DE-CIX Management GmbH, so kann die entsprechende Preiserhöhung auf die Teilnehmer umgelegt werden.

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der DE-CIX Management GmbH kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Teilnehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit Forderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, zu.

§ 11 Zahlungsverzug

(1) Der Teilnehmer gerät zum Monatsersten des auf den ersten Monat des jeweiligen Abrechnungsquartals folgenden Monats in Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedürfte. Bei Zahlungsverzug des Teilnehmers ist die DE-CIX Management GmbH berechtigt, den Anschluss zu sperren, wenn sie dies zwei Wochen zuvor angekündigt hat, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn der Tag der Absendung an den Teilnehmer ist. Eine Sperrungsankündigung kann von der DE-CIX Management GmbH an die von dem Teilnehmer benannte E-Mail Adresse des administrativen Kontaktes oder eine andere vom Teilnehmer schriftlich benannte E-Mail Adresse erfolgen. Es steht der DE-CIX Management GmbH frei, statt dessen eine schriftliche Ankündigung zu erteilen. Auf einen Zugang der Sperrungsankündigung kommt es nicht an. Der Teilnehmer bleibt auch im Falle der Sperrung des Anschlusses verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu zahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist die DE-CIX Management GmbH außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Kommt der Teilnehmer für zwei aufeinanderfolgende Quartale mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate nach Quartalsbeginn erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das quartalsmäßige Grundentgelt für ein Quartal erreicht, in Verzug, so kann die DE-CIX Management GmbH das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der DE-CIX Management GmbH unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Personenbezogene Daten, die die DE-CIX Management GmbH im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet oder nutzt, behandelt die DE-CIX Management GmbH nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

(3) Die DE-CIX Management GmbH steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihr mit der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten vermöge der Dienste nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.

(4) Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist und der Teilnehmer nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (ggf. Directory-Services, Looking Glas etc.).

(5) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Rechenzentren, in denen sich die jeweiligen DE-CIX Lokationen befinden videoüberwacht werden. Die Videoaufnahmen, auf denen die die entsprechend überwachten Bereiche des Rechenzentrums betretenden Personen videografiert werden, werden bei dem jeweiligen Rechenzentrumsbetreiber zu Beweis Zwecken gespeichert. Der Teilnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligunserklärungen der das Rechenzentrum betretenden Personen vorliegen.

§ 13 Haftungsbeschränkung zu Gunsten der DE-CIX GmbH

(1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung der DE-CIX Management GmbH ist für alle von ihr im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt, ausgeschlossen ist insoweit auch eine Haftung der DE-CIX GmbH für entgangenen Gewinn. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung der DE-CIX Management GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Die DE-CIX Management GmbH haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt, wenn sie der Vorwurf des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso haftet die DE-CIX Management GmbH unbeschränkt aus der ausnahmsweisen vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Carriers eingetreten, gelten die im Verhältnis des Carriers und DE-CIX Management GmbH anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der DE-CIX Management GmbH gegenüber ihren Teilnehmern entsprechend.

(3) Die DE-CIX Management GmbH haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit eines Menschen.

(4) Die DE-CIX Management GmbH haftet stets unbeschränkt in voller Höhe und bei grobem eigenen Verschulden und Vorsatz .

(5) Die DE-CIX Management GmbH haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für das Erreichen von besonderer Bedeutung ist (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.

(6) Die DE-CIX Management GmbH haftet bei Pflichtverletzungen, die nicht die Verletzung von Kardinalpflichten bedeuten, dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn sie kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freizeichnen.

(7) In den Fällen der Ziffern 13.5 und 13.6 ist die Haftung der DE-CIX Management GmbH der Höhe nach soweit anwendbar gemäß § 6 und darüber hinaus auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(8) Schadenersatzansprüche gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB (Verzögerungsschaden) werden der Höhe nach auf einen Monatsbeitrag begrenzt, den der Teilnehmer der DE-CIX Management GmbH schuldet.

(9) Die DE-CIX Management GmbH haftet nicht für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder teilweise auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht, wie z. B. Streik, Aussperrung und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von der DE-CIX Management GmbH oder deren Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern eintreten. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen ist DE-CIX Management GmbH von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit.

(10) Die Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des die Haftung begründenden Umstandes, mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes.

§ 14 Haftung des Teilnehmers / Freistellungen

(1) Der Teilnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für alle Folgen und Nachteile, die der DE-CIX Management GmbH und Dritten dadurch entstehen, dass er seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Der Teilnehmer stellt die DE-CIX Management GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Leistungserbringung. Dies ist derzeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Teilnehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz der DE-CIX GmbH.

(2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht ist, soweit hier anwendbar, im Rahmes des rechtlich Möglichen abbedungen.

(3) Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger des Teilnehmers gebunden.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.